

## Über die Umschreibung von "Einlagen öffentlicher Bücher"

Hochenburger

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen 12 (2-3), S. 49-51

1914

## BibT<sub>E</sub>X:



Die bayrische Katastralvermessung lenkte erklärlicherweise die Aufmerksamkeit der meisten Staaten auf sich und nahm in mancher Beziehung auch Einfluß auf die geometrischen Landesaufnahmen derselben. Selbst Frankreich, das anfänglich Bayern das Vorbild gegeben hatte, holte im Jahre 1816 durch den Grafen la Garde Informationen über die Parzellarvermessung ein und auch Österreich setzte sich mit Bayern in Verbindung: Oberst Fallon, Mitglied der k. k. Grundsteuerregulierungs-Hofkommission, informierte sich eingehend über das bayrische Grundsteuerdefinitivum und im Jahre 1836 wurden sämtliche Gesetze, Instruktionen und Übersichten bezüglich der definitiven Grund- und Häusersteuer requiriert.

Die Katasterarbeiten Bayerns erfuhren unter anderm auch noch in England, Rußland, Spanien und Brasilien eine entsprechende Würdigung und die günstigste Beurteilung.

(Fortsetzung folgt.)

## Über die Umschreibung von Einlagen öffentlicher Bücher.

(Verordnung des Justizministeriums vom 22. Jänner 1913.)

Um die Übersichtlichkeit der öffentlichen Bücher aufrecht zu erhalten oder wiederherzustellen und zur Ersparung von Zeit und Arbeit findet das Justizministerium folgendes anzuordnen:

1. Die Einlage eines öffentlichen Buches (Grundbuch, Landtafel, Eisenbahnbuch, Bergbuch, Naphtabuch) kann umgeschrieben werden, wenn sie durch die Fortsetzung in Ergänzungsbänden oder wegen der großen Anzahl gelöschter Eintragungen unübersichtlich geworden ist.

Die Eintragungen in der alten Einlage bleiben auch nach der Umschreibung wirksam. Die Umschreibung soll nur die Benützung des öffentlichen Buches erleichtern.

2. Die Umschreibung darf nur auf schriftliche Anordnung des Gerichtsvorstehers vorgenommen werden, die im Umschreibungsvormerk (Punkt 7) ersichtlich zu machen ist.

In der Regel soll eine Einlage außer dem Falle der Fortsetzung in mehreren Ergänzungsbänden nur umgeschrieben werden, wenn das Gutsbestand- oder das Eigentumsblatt mindestens 25, das Lastenblatt mindestens 100 Eintragungen enthält, von denen höchstens ein Zehntel noch aufrecht besteht. Es kann sowohl die ganze Einlage als auch nur ein einzelnes Blatt (Gutsbestand-, Eigentumsoder Lastenblatt) umgeschrieben werden. Müssen jedoch zwei Blätter umgeschrieben werden, so ist die ganze Einlage umzuschreiben. Sind in einem Bande alle Einlagen bis auf einige wenige umgeschrieben worden, so können auch diese umgeschrieben werden. Der außer Gebrauch gesetzte Band ist mit den alten Büchern aufzubewahren.

3. Wenn in der umzuschreibenden Einlage Pfandrechte für die Forderungen haften, von denen anzunehmen ist, daß sie bereits berichtigt oder verjährt sind,

hat das Gericht vor der Umschreibung die Löschung solcher Pfandrechte anzuregen. Veränderungen in den Gutsbestands- und Eigentumsverhältnissen, von denen das Gericht (beispielsweise durch Anmeldungsbogen) Kenntnis erlangte, sind nach Tunlichkeit vor der Umschreibung in der alten Einlage durchzuführen.

4. Bei der Umschreibung sind die noch aufrecht bestehenden Eintragungen unter ihren bisherigen Postzahlen wortgetreu zu übertragen. Gelöschte oder gegenstandslos gewordene Eintragungen sind nur insoweit zu übertragen, als es

zum Verständnisse noch gültiger Eintragungen erforderlich ist.

5. In die erste Abteilung des Gutsbestandblattes der neuen Einlage sind nur die Parzellen einzutragen, die zur Zeit der Umschreibung noch einen Bestandteil der Einlage bilden. Eintragungen, die nur die Zuschreibung oder Abschreibung von Parzellen oder Parzellenteilen betreffen, sind in die zweite Abteilung des Gutsbestandblattes nicht zu übertragen.

6. Sind Miteigentumsrechte in das Alleineigentum eines der Miteigentümer übergegangen, so sind sowohl die Eintragungen der Miteigentümer als auch des

späteren Alleineigentümers zu übertragen.

7. Bei Änderungen in der Person des Pfandgläubigers sind auch die Eintragungen aller Zwischenberechtigten zu übertragen, solange die ursprüngliche Hypothek wenigstens teilweise noch besteht.

- 8. Sind Eintragungen rechtskräftig gelöscht, so ist die gelöschte Eintragung und die Eintragung der Löschung nicht zu übertragen, sondern es ist an Stelle der Eintragung nebst der Postzahl nur das Wort «Gelöscht», an Stelle der Eintragung der Löschung das Wort «Löschung» zu setzen. Mehrere auseinanderfolgende Postzahlen können hiebei zusammengesaßt werden, zum Beispiel «Postzahl 21 bis 36 Gelöscht und Löschungen».
- 9. Die neue Einlage behält ihre ursprüngliche Einlagezahl. Die Postzahlen der Eintragungen in die neue Einlage haben sich ohne Unterbrechung an die letzte Postzahl der alten Einlage anzuschließen.

Am oberen Rande der ersten Seite der alten Einlage ist in auffälliger Schrift zu vermerken: «Umgeschrieben in Band.... Seite....»

In den Registern und Übersichtsblättern, in denen die Seite verzeichnet ist, auf der eine Einlage vorkommt, ist die durch die Umschreibung eingetretene Änderung ersichtlich zu machen.

- 11. Über die Umschreibung von Einlagen ist ein Umschreibungsvormerk mit folgenden Spaltenüberschriften zu führen:
  - a) Bezeichnung der Einlage und des Blattes, das umschrieben wird;
- b) Tag der Anordnung der Umschreibung und Unterschrift des Gerichtsvorstehers;
  - c) Name des Beamten, der die Umschreibung vorgenommen hat;
- d) Tag der Vergleichung mit der alten Einlage und Unterschrift des Grundbuchsführers;
  - e) Bemerkungen.

Bei Amtsvisitationen ist die Umschreibung von Einlagen an der Hand des Umschreibungsvormerkes zu prüfen und das Ergebnis bei Postnummer 124 des Visitationsprotokolles zu vermerken. Hochenburger m. p.

(Emhalten im Justiz-Min.-Verordg.-B!, vom 31. Jänner 1914, Stück II.)

## Kleine Mitteilungen.

Gemeinschaftliches oder Gemeindeeigentum. Wie unklar und verworren die Eigentumsverhältnisse in manchen Gemeinden Niederösterreichs und wohl

auch darüber hinaus noch sind, zeigt folgender Fall:

Die Gemeinde Unter-Olberndorf, Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, Niederösterreich, besitzt, und zwar laut Grundbuch Wolkersdorf, verschiedene Grundparzellen als Gemeindegut (Kommunalgut), wovon die Waldparzellen und die Hutweiden den größten Besitz ausweisen. Von den Waldparzellen und Hutweiden nehmen nun seit vielen Jahren 30 Gemeindemitglieder (Bauern) das alleinige Besitz- und Benützungsrecht in Anspruch, während ungefähr 80 Gemeindebewohner (Kleinbauern und Häusler) davon ausgeschlossen sind. Nun ist aber — und das ist zur Beurteilung dieses Falles sehr wichtig — weder in den ueueren noch ältesten Grundbüchern bei den der Gemeinde Unter-Olberndorf gehörigen Grundparzellen ein Servituts- oder Stiftungsrecht vorgemerkt. Auch ist bei den Parzellen jener 30 Häuser, deren Besitzer das Besitz- und Nutzungsrecht widerrechtlich in Anspruch nehmen, weder ein solches Nutzungsrecht, noch überhaupt ein Servitut vorgemerkt.

Die Verhältnisse scheinen sich folgendermaßen entwickelt zu haben: Nach älteren Urkunden dürfte das ehemalige Bistum Passau einen Teil ihres hei der Gemeinde Unter-Olberndorf gelegenen Besitzes dieser Gemeinde geschenkweise überlassen haben. Die damaligen Ortsinsassen, also die Vorfahren der heutigen «30», haben das Erträgnis des neuen Gemeindebesitzes unter sich verteilt, sie schusen das sogenannte Nachbarnrecht, wodurch jedem neu hinzukommenden Gemeindebewohner jede Mitbenützung dieses Ge-

meindebesitzes verwehrt wurde.

Jedenfalls steht auf Grund von Urkunden und Grundbüchern fest, daß der Grundbesitz dieser Gemeinde nie gemeinschaftliches, sondern immer Gemeinde und Kommunalgut gewesen ist. Jetzt kommt aber das Merkwürdige. Während einerseits bei den oben bezeichneten Parzellen das Besitz- und Benützungsrecht nur von einigen wenigen ausgeübt wird und die große Majorität der Gemeindeangehörigen davon ausgeschlossen leibt, müssen alle Steuern und Abgaben, die aus diesem Grundbesitz erwachsen, von der Gemeinde, also im Umlagewege von sämtlichen Gemeindebewohnern bezahlt werden.

Von jeher zahlt somit die Gemeinde für ihren Grundbesitz aus dem kommunalen Säckel die Steuer und wird selbst aus der erst seit neuerer Zeit entstandenen Waldsteuergebühr — per Haus 4 Kronen, in Summa 120 Kronen — die auf die gesamten Waldparzellen entfallende Steuerquote nicht gedeckt, so daß abermals der entfallende Restbetrag aus dem Gemeindesäckel beglichen wird.